

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Berlingerode

(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 92) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Berlingerode werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Veranstaltungen

(1) Gebührenpflichtig sind alle privaten, gewerblichen und kulturellen Veranstaltungen.

Mit den Gebühren sind entschädigt:

- die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich Küche bzw. die Benutzung der Halle sowie der Sanitäreinrichtungen,
- die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten (Wasser, Strom und Heizung u. a.)

(2) Gebühren zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (pro Tag):

- | | |
|--|----------|
| a) bei ganztägiger Benutzung | 100,00 € |
| b) bei maximal 4 stündiger Benutzung | 45,00 € |
| c) Übergabe hat am Folgetag bis 10.00 Uhr zu erfolgen: | |
| Für verspätete Übergabe bis 16.00 Uhr | 30,00 € |
| d) Nutzung Schankraum | 15,00 € |

- (3) Gebühren zur Nutzung der Halle (pro Tag):
- | | |
|--|----------|
| a) Tagesgebühr zur Benutzung der Halle | 340,00 € |
| b) Tagesgebühr zur Benutzung der Halle ohne Umkleideräume | 290,00 € |
| c) Tagesgebühr zur Benutzung des südlichen Hallenteils (getrennt durch Vorhang) | 170,00 € |
| d) Übungsstunden nicht ortsansässiger Vereine je Stunde | 20,00 € |
- (4) Tritt der Antragsteller später als 4 Wochen vom vereinbarten Termin zurück, so sind 50 % der Gebühren fällig.
- (5) Durch den Bürgermeister kann festgelegt werden, dass vor der Nutzung der Einrichtung durch den Benutzer eine Mietkaution in angemessener Höhe auf das Konto der Gemeinde Berlingerode einzuzahlen ist. Diese Kautions wird mit der angefallenen Gebühr verrechnet.
- (6) Mit der Übergabe der Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € an die Gemeinde zu übergeben. Diese wird zurück gegeben, wenn die Rückgabe aller Schlüssel ordnungsgemäß erfolgte.

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen

- (1) Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:
- a) Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung,
 - b) Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates,
 - c) vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen,
 - d) Veranstaltungen, die von der Gemeinde, dem Bürgermeister oder der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden,
 - e) Versammlungen von Parteien der Gemeinde Berlingerode und deren Fraktionen,
 - f) Versammlungen von Vereinen, Verbänden oder Organisationen der Gemeinde Berlingerode, die sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
 - g) Sportveranstaltungen, Trainings- und Übungsstunden aller Vereine der Gemeinde Berlingerode,

- h) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr;
- i) Veranstaltungen von Kindergärten und Schulen, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 4 Sonderregelungen

Die Nutzung der Halle für den Schulsport ist im Vertrag zwischen dem Landkreis Eichsfeld und der Gemeinde Berlingerode vom 15.10.1992 und der 1. Änderung vom 01.01.1998, deren Anlagen und Ergänzungen geregelt.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Die Reinigung der Räume hat laut Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch die Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt oder in Auftrag gegeben. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag – je nach Aufwand (mindestens 25,00 € je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei allen anderen Veranstaltungen nach §§ 2 und 3 Nr. 5 bis 7 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Der Gemeinderat kann auf Antrag den ortsansässigen Vereinen für öffentliche kulturelle Veranstaltungen eine Vergünstigung bis zu 50 % der Nutzungsgebühr gewähren. Ein Vergünstigung bis zu 80 % kann auf Antrag jedoch nur unter Vorlage der Gesamteinnahmen und –ausgaben der Veranstaltungen erfolgen.

§ 7 Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Für die gemäß § 2 festgesetzte Nutzungsgebühr erfolgt ein Bescheid, der innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde zu überweisen ist.

Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Sollten weitere Kosten gemäß dieser Satzung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde zu überweisen.

§ 8 Ausleih von Gegenständen

- (1) In Sonderfällen kann das Ausleihen von Stühlen und Tischen außer Haus gestattet werden. Die Ausleihgebühr beträgt:

| | |
|--------------------|-------------|
| je Stuhl | 0,50 €/Tag |
| je Tisch | 1,00 €/Tag |
| je Bühnenteil | 3,00 €/Tag |
| je Tanzflächenteil | 4,00 €/Tag. |

- (2) Bei der Gestattung des Ausleihens haben die Veranstaltungen den Vorrang.
- (3) Für den Transport der ausgeliehenen Gegenstände ist jeder Nutzer selbst verantwortlich.

§ 9 Inventar und Ersatzleistungen

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuellen Gebäudeschäden sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Nutzer zu erstatten.
- (2) Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für eventuell notwendigen Schlossaustausch zu tragen.

§ 10 Müllentsorgung

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Saales kann die Müllentsorgung in Anspruch genommen werden. Dafür wird eine Gebühr von 6,00 € je Müllsack a 60 l erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Berlingerode vom 02.09.1997, die 1. Änderung vom 02.01.2002, die 2. Änderung vom 02.12.2003, die 3. Änderung vom 19.01.2011, die 4. Änderung vom 19.05.2011 und ihr entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Berlingerode, 28.02.2018

Dr. Bertram
Bürgermeister